

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts	Ausgabe 29/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienkultur mit dem Abschluss Bachelor of Arts; der Senat hat am 27. Februar 2008, die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 1. April 2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Präambel

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. GRUNDSTUDIUM

- § 9 Umfang und Art der Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 13 Wiederholung der Prüfungsleistungen

III. FACHSTUDIUM

- § 14 Art und Umfang der Prüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 19 Akademischer Grad
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums
- Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module
- Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang ‚Medienkultur‘, die den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ ermöglichen.

§ 1 – Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit „Grundstudium“ und „Fachstudium“ bezeichnet sind.
- (2) Das Grundstudium erstreckt sich auf zwei Semester und endet mit allen in diesem Zeitraum vorgesehenen, studienbegleitend abgenommenen Prüfungen. Im Grundstudium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie (vor allem im Rahmen der sogenannten Einführungsmodule) die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studienganges sowie eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Fachstudium schließt mit weiteren studienbegleitenden Prüfungen, mit der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung ab. Durch die Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis sowie in die fachbezogenen postgradualen Studiengänge notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse einschätzen, anwenden und umsetzen können.

§ 2 – Hochschulgrade

- (1) Der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.
- (2) Soweit die Bachelorprüfung im Rahmen des gemeinsamen Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ abgelegt wird, wird zugleich mit dem Hochschulgrad Bachelor of Arts die Licence Information-Communication der Université Lumière Lyon 2 erworben.

§ 3 – Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Die Lehrangebote im Grund- und Fachstudium sind in Module gegliedert, die sich insbesondere aus Plena, Vorlesungen und Seminaren modular zusammensetzen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen. Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 Leistungspunkte und besteht aus maximal zwei Lehrveranstaltungen (wobei die Kombination aus zwei Vorlesungen ausgeschlossen ist).
- (2) Das Grundstudium umfasst Module mit einer Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP). Der Studien- und Prüfungsplan ist so zu gestalten, dass das Grundstudium in zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Das Fachstudium umfasst Module mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP). Der Studien- und Prüfungsplan ist so zu gestalten, dass das Fachstudium in vier Semestern mit den Prüfungen, der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung abgeschlossen werden kann.

(4) Eine praktische Tätigkeit, die einen klaren Bezug zu den Fachinhalten des Studiengangs ‚Medienkultur‘ aufweist (Projektangebot der Mediengestaltung oder Praktikum außerhalb der Universität im Umfang von 12 Wochen), ist Bestandteil des Studiums. Vor Antritt des Praktikums wird der Laufzettel „Praktikumsbeleg“ ausgefüllt, und die Inhalte und Ziele sind zwischen Studierendem und dem betreuenden Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs abzusprechen. Eine bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit in Form eines Praktikums oder einer einschlägigen Berufsausbildung kann angerechnet werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. Wird ein Antrag auf Anerkennung einer Berufsausbildung gestellt, so sind dem Antrag beizufügen eine inhaltliche Beschreibung und das (Ausbildungs-)Zeugnis. Die Note des Ausbildungszeugnisses wird bei Anerkennung mit Nennung des ausbildenden Unternehmens auf dem Zeugnis vermerkt. Soll ein Praktikum, das vor Studienbeginn absolviert wurde, anerkannt werden, so ist von dem Kandidaten ein Praktikumsbericht, betreut und benotet durch einen Professor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studiengangs ‚Medienkultur‘, dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Die Bewertung des Berichts wird bei Anerkennung mit Nennung des Unternehmens auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 4 – Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Prüfungen setzen sich aus den studienbegleitend abgenommenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorprüfung muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren; es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 – Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

§ 6 – Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 48 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen. Über die Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Dem Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, soll eine knappe inhaltliche Beschreibung der Leistungsnachweise beigelegt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 8 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder nicht den inhaltlichen wie auch formalen Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entspricht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. GRUNDSTUDIUM

§ 9 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und bestehen im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Studien- und Prüfungsplan. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Studien- und Prüfungsplanes. Art und Umfang einer Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 – Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine problem- und reflexionsorientierte medienkulturelle Fragestellung historisch, systematisch oder analytisch erörtern und entfalten kann.
- (2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat nachweisen, dass er ein medienkulturelles Problem historisch, systematisch oder analytisch definieren sowie Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten sowie in einen kultur- und medienwissenschaftlichen Fragehorizont zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde, maximal jedoch 90 Minuten. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit zum Studienmodul beträgt etwa 90 Arbeitsstunden, zum Projektmodul etwa 180 Arbeitsstunden.

§ 11 – Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Möglichkeit vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens ein Prüfer Professor sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 12 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:
1,0 bis 1,5 sehr gut eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5 befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1 mangelhaft eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Moduleile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan.
- (3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt:
ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %
F Prüfung wurde nicht bestanden
- (5) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 13 – Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Die zweite Wiederholung muss im auf die erste Wiederholung folgenden Semester stattfinden. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden. Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat an einer möglichen zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

III. FACHSTUDIUM

§ 14 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Das Fachstudium erstreckt sich auf das 3. - 6. Semester und besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit sowie deren Verteidigung. Die §§ 9 - 13 gelten entsprechend.

§ 15 – Bachelorarbeit

- (1) Nach Bestehen der Prüfungen des Grund- und Fachstudiums wird der Kandidat auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zur Bachelorarbeit zugelassen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten
 2. ein Vorschlag für den Erstprüfer
 3. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit
 4. ein schriftliches Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein medienkulturelles Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu definieren, zu erkennen, zu entfalten und zu lösen.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist, jedoch nicht über insgesamt 18 Wochen hinaus. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.
- (4) Jeder Professor und Hochschullehrer ist berechtigt, Themen für Bachelorarbeiten auszugeben und die Bachelorarbeiten dann zu betreuen und zu bewerten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Der als Erstprüfer angegebene Professor bzw. Hochschullehrer gibt das Thema nach Absprache mit dem Kandidaten aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie den Zweitprüfer dem Prüfungsausschuss bzw. Dekanat mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Auch der Zweitprüfer muss fachlich einschlägig ausgewiesen sein.
- (6) Das Thema kann auf begründeten Antrag nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.
- (7) Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, sie noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 16 – Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie einfach in digitaler Form fristgemäß beim Dekanat der Fakultät Medien einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Die eingereichten Exemplare der Bachelorarbeit gehen in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.
- (2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern voneinander unabhängig bewertet werden. Die Bewertung der Arbeit muss spätestens nach drei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird sie durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion vor den beiden Prüfern verteidigt. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 11 gilt entsprechend. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Sie sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich – außer der Kandidat widerspricht ausdrücklich.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Bachelorarbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für den Vortrag und die darauf bezogene Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Arbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn auch der weitere, also dritte Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn beide Prüfer die Bachelorarbeit und die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Die Noten der zuvor studienbegleitend absolvierten Prüfungen dürfen nicht schlechter als „gut“ sein.

(5) Wenn die Bachelorarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden.

§ 17 – Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen des Fachstudiums gilt § 12 entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Prüfungen des Fachstudiums einerseits (= 50 % der Gesamtnote) und der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits (= 50 % der Gesamtnote). Die Leistungspunkte des Fachstudiums sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Das Fachstudium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Für Studierende des integrierten Studienprogramms „Europäische Medienkultur“ ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Fachprüfungen: Einführungsmodul „Medien- und Kulturgeschichte, Studienmodul „Medienökonomie II“, Studienmodul „EMK I“, Fachmodul aus dem Bereich ‚Mediengestaltung‘ oder ‚Mediensysteme‘, sowie der Fachprüfungen der 4. bis 6. Studiensemester einerseits sowie der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits zu gleichen Teilen.

§ 18 – Wiederholung der Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Für die Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 – Akademischer Grad

Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn Bachelorarbeit und ihre Verteidigung sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 20 – Zeugnis

(1) In das Zeugnis werden die Noten und Titel der Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der Verteidigung. Das Zeugnis wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 21 – Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Im Übrigen gilt § 13.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement mit den jeweiligen Übersetzungen einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 3. gegen Rechtsvorschriften oder
 4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung
- verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 25 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 26 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie ist erstmals auf die Matrikel 2008/09 anzuwenden.
Weimar, 27. Februar 2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt:

Weimar, 1. April 2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Grundstudiums

1. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturtheorie	12 LP P
Studienmodul Medienökonomie I	6 LP P
Fachmodul Mediengestaltung/Mediensysteme	6 LP P
Studienmodul nach Wahl*	6 LP

2. Semester

Einführungsmodul Medien- und Kulturgeschichte	12 LP P
Studienmodul Medienökonomie II	6 LP P
Fachmodul Mediengestaltung/Mediensysteme	6 LP P
Studienmodul nach Wahl*	6 LP P

Summe 60 LP

P: Prüfung

*:

1: Studienmodule nach Wahl können frei aus dem Lehrangebot an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Fachkursen und Kolloquia der Bauhaus-Universität oder vergleichbarer Hochschulen zusammengestellt werden (ausgenommen sind Sprachkurse) – vorausgesetzt, die gewählten Lehrveranstaltungen haben im selben Semester stattgefunden, umfassen insgesamt 4 SWS, werden mit einer Arbeitslast von 6 LP geführt und mit mindestens einem Leistungsnachweis in einer der belegten Lehrveranstaltungen und einem Teilnahmenachweis in der/den übrigen Lehrveranstaltungen absolviert.

2: Für Studierende im gemeinsamen Studienprogramm „Europäische Medienkultur“ ist das Studienmodul EMK obligatorisch.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan des Fachstudiums

3. – 6. Semester: 30 LP pro Semester, die insgesamt umfassen:

2 Projektmodule aus Medienwissenschaft (Medienphilosophie, -soziologie, Geschichte und Theorie Der Bildmedien usw.)		
<u>oder</u> aus Kulturwissenschaft (Geschichte und Theorie künstlicher Welten, Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur usw.)		
<u>oder</u> aus Medienökonomie (Medienmanagement, Marketing und Medien, Medienökonomie und Internationales Management, Strategisches Management und Digitale Ökonomie usw.)		
mit jeweils pro Modul	18 LP	36 LP
1 Praxismodul aus dem Projektangebot der Mediengestaltung		
<u>oder</u> Praktikum außerhalb der Universität		
mit jeweils pro Modul	24 LP	24 LP
1 B.A.-Modul * (nur mit 150 nachgewiesenen Leistungspunkten) aus:		
Medienwissenschaft		
<u>oder</u> Kulturwissenschaft		
<u>oder</u> Medienökonomie mit	24 LP	24 LP
2 Studienmodule Medienwissenschaft mit je	6 LP	12 LP
2 Studienmodule Kulturwissenschaft mit je	6 LP	12 LP
2 Studienmodule Medienökonomie mit je	6 LP	12 LP
		Summe 120 LP

P: Prüfung

*: Das BA-Modul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, B.A.-Arbeit 12 LP und Verteidigung 6 LP.

Anlage 3: Übersicht über die Zusammensetzung der Module

Einführungsmodule/Projektmodule: Plenum, Proseminar/Seminar, Vorlesung (oder ergänzendes Proseminar/Seminar);

Leistungsnachweis durch schriftliche Projektarbeit, Seminarreferat, aktive Teilnahme, ggf. Klausur.

Studienmodule: Vorlesung, Seminar (oder zwei Seminare);

Leistungsnachweis durch Seminarreferate, aktive Teilnahme, schriftliche Studienmodularbeiten, ggf. Klausur.

oder

Fachkurse/Fachmodule in den Fächern der Mediengestaltung/Mediensysteme im Umfang von 4 SWS und mit einer Arbeitslast von 6 LP.

Praxismodul: Projekt der Mediengestaltung (Medienereignisse, Multimediales Erzählen, Moden und öffentliche Erscheinungsbilder, Gestaltung medialer Umgebungen, Interface Design, Experimentelles Radio usw.)

oder

Praktikum (bzw. vorherige Berufsausbildung) außerhalb der Universität (mit einem notwendig klaren Bezug zu den Fachinhalten der ‚Medienkultur‘ oder ‚Mediengestaltung‘);

Leistungsnachweis durch Projektarbeit oder durch Praktikumsbericht.

B.A.-Modul: Kolloquium 6 LP, B.A.-Arbeit 12 LP, Verteidigung 6 LP.

Anlage 4: Übersicht über die Fächer der Medienkultur

obligatorisch sind zu erbringen aus:

- Medien- und Kulturtheorie: 12 LP
- Medien- und Kulturgeschichte: 12 LP
- Medienwissenschaft: 12 LP
- Kulturwissenschaft: 12 LP
- Medienökonomie: 24 LP

wahlobligatorisch sind zu erbringen aus:

- Mediengestaltung oder Mediensysteme: 12 LP
- Mediengestaltung oder Medienpraxis: 24 LP
- Medienwissenschaft oder Kulturwissenschaft
oder Medienökonomie: 48 LP

wahlfrei zu belegen sind:

alle Fächer wie in Anlage 1, unter 1. beschrieben: 24 LP